

Vertrag über Auftragsverarbeitung (AVV)

BEARBEITERHINWEIS:

(a) wenn Sie Verantwortlicher der Auftragsverarbeitung sind: Bitte füllen Sie die Formularfelder und den Anhang 1 dieses Vertragsmusters aus. Berücksichtigen Sie bitte auch die grau hinterlegten Bearbeitungshinweise und löschen diese nach Abschluss der Bearbeitung. Anschließend können Sie dieses Vertragsmuster zur weiteren Bearbeitung an Ihren Auftragsverarbeiter weiterleiten, damit dieser die erforderlichen Angaben in den Anhängen 2 und 3 macht.

(b) wenn Sie Auftragsverarbeiter sind: Bitte füllen Sie die Formularfelder dieses Vertragsmusters sowie die Anhänge 2 und 3 aus und geben bei Anhang 1 die Kontaktdaten Ihres/Ihrer Datenschutzbeauftragten an. Sofern Sie eine eigene Dokumentation der technisch organisatorischen Maßnahmen haben, können Sie diese anstelle des Anhangs 3 verwenden. In diesem Fall sollten Sie Ihre Dokumentation als Anhang 3 bezeichnen. Berücksichtigen Sie bitte auch die grau hinterlegten Bearbeitungshinweise und löschen diese nach Abschluss der Bearbeitung. Anschließend können Sie dieses Vertragsmuster zur weiteren Bearbeitung an den Verantwortlichen weiterleiten, damit dieser die erforderlichen Angaben im Anhang 1 macht.

zwischen

– nachfolgend „Verantwortlicher“ genannt –

und

Systeme Digital GmbH, Wandalhamerstr. 34a, 82166 Gräfelfing

– nachfolgend „Auftragsverarbeiter“ genannt

und gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet – wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Auftragsverarbeiter führt die im Anhang 1 aufgeführten Datenverarbeitungen durch. Darin werden Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Verarbeitung sowie die Kategorien verarbeiteter Daten und betroffener Personen beschrieben.

§ 2 Weisungen der Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur für in Anhang 1 aufgeführte Zwecke bzw. nur auf Grund dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses untersagt.
- (2) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine erteilte Weisung gegen geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.
- (3) Eine Verarbeitung der überlassenen personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter für andere, insbesondere für eigene Zwecke ist unzulässig.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) Der Auftragsverarbeiter trifft mindestens die im Anhang 3 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Die Maßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Vertragsparteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen, den Zwecken der Verarbeitung und der Datenkategorien (insbesondere nach Art. 9 Abs. 1 bzw. Art. 10 DSGVO) sowie den unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und der Schwere des Risikos für die betroffenen Personen gebührend Rechnung.
- (2) Die in Anhang 3 aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Diese sind durch den Auftragsverarbeiter anzupassen, wenn das bei Vertragsschluss festgelegte Sicherheitsniveau nicht mehr gewährleistet werden kann. Durch die Anpassung muss mindestens das Schutzniveau der bisherigen Maßnahmen erreicht werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, teilt der Auftragsverarbeiter die Anpassungen dem Verantwortlichen unaufgefordert mit.

§ 4 Pflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Er gestaltet in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass er den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (3) Soweit gesetzlich vorgeschrieben, bestellt der Auftragsverarbeiter einen Beauftragten für den Datenschutz und teilt dessen Kontaktdaten im Anhang 1 mit. Der Auftragsverarbeiter informiert unverzüglich und unaufgefordert über den Wechsel des Datenschutzbeauftragten.
- (4) Der Auftragsverarbeiter erbringt die Auftragsverarbeitung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf stets der vorherigen dokumentierten Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen der DSGVO erfüllt sind.

§ 5 Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

- (1) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt der Auftragsverarbeiter bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie einer ggf. erforderlichen Konsultation der Aufsichtsbehörden und bei Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Der Auftrags-

verarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jede Geltendmachung von Rechten durch die von den Datenverarbeitungen betroffenen Personen.

- (2) Eine Unterstützung sichert der Auftragsverarbeiter bei der Prüfung von Datenschutzverletzungen und der Umsetzung etwaiger Melde- und Benachrichtigungspflichten zu sowie bei der Einhaltung der Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind.
- (3) Ferner unterstützt der Auftragsverarbeiter mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann.

§ 6 Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens drei Wochen im Voraus in Textform über alle beabsichtigten Beauftragungen von Unterauftragsverarbeitern, damit der Verantwortliche vor der Beauftragung Einwände erheben kann. Der Auftragsverarbeiter stellt die Informationen, die der Verantwortliche benötigt, um über die Wahrnehmung seines Einspruchsrechts zu entscheiden mit der Unterrichtung über die geplante Beauftragung zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der in Anhang 2 zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aufgeführten Unterauftragsverarbeiter gilt als genehmigt, sofern die in § 6 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen umgesetzt werden.
- (2) Ein Zugriff auf personenbezogene Daten durch den Unterauftragsverarbeiter darf erst erfolgen, wenn der Auftragsverarbeiter durch einen schriftlichen Vertrag, der auch in einem elektronischen Format abgeschlossen werden kann, mit dem Unterauftragsverarbeiter sicherstellt, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf Verlangen eine Kopie des Vertrags und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen vollauf für dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen über vertragliche Pflichtverletzungen des Unterauftragsverarbeiters.
- (3) Der Auftragsverarbeiter stellt bei einer Unterbeauftragung, die eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhaltet, die Einhaltung der Regelungen der Artikel 44 ff. DSGVO sicher, indem – sofern erforderlich – geeignete Garantien gemäß Artikel 46 DSGVO getroffen werden.
- (4) Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich in den Fällen, in denen er einen Unterauftragsverarbeiter in Anspruch nimmt und in denen die Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der DSGVO beinhalten, mit dem Unterauftragsverarbeiter Standardvertragsklauseln nach Art. 46 DSGVO zu schließen, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.
- (5) Im Falle des § 6 Abs. 4 führt der Auftragsverarbeiter eine Prüfung nach den Klauseln 14 und 15 der Standardvertragsklauseln durch und stellt diese dem

Verantwortlichen unaufgefordert zur Verfügung. Kommen Auftragsverarbeiter oder Verantwortlicher zu dem Ergebnis, dass weitere Maßnahmen getroffen werden müssen, um ein angemessenes Schutzniveau zu erreichen, sind diese Maßnahmen vom Auftragsverarbeiter bzw. vom Unterauftragsverarbeiter zu ergreifen. Der Unterauftragsverarbeiter darf erst dann in die Datenverarbeitung eingebunden werden, wenn ein angemessenes Schutzniveau sichergestellt ist.

§ 7 Kontrollrechte des Verantwortlichen

- (1) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesem Vertrag festgelegten oder sich unmittelbar aus der DSGVO ergebenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diesen Vertrag fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen im Sinne des Art. 28 Abs. 5 DSGVO des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (1) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können gegebenenfalls auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden mit angemessener Vorankündigung und unter Einhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragsverarbeiters sowie nach Möglichkeit ohne Störung des Betriebsablaufs durchgeführt.
- (2) Die Vertragsparteien stellen den zuständigen Aufsichtsbehörden die in diesem Vertrag genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

§ 8 Mitzuteilende Verstöße

- (1) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Verantwortlichen mit sich bringen, sowie bei Bekanntwerden von Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Verantwortlichen. Gleches gilt, wenn der Auftragsverarbeiter feststellt, dass die bei ihm getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen.
- (2) Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass der Verantwortliche verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person zu melden. Er wird Verletzungen an den Verantwortlichen unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:
 - Beschreibung der Art der Verletzung, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
 - Name und Kontaktdata von Kontaktpersonen für weitere Informationen,
 - Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie

- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung oder zur Abmilderung der sich daraus ergebenden nachteiligen Auswirkungen.

§ 9 Beendigung des Auftrags

- (1) Mit Beendigung der Auftragsverarbeitung hat der Auftragsverarbeiter alle personenbezogenen Daten nach Wahl des Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht, dies gilt auch für etwaige Sicherungskopien nach Maßgabe der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die Löschung hat der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen in Textform anzuseigen.
- (1) Der Verantwortliche kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragsverarbeiter einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und dem Verantwortlichen aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Auftragsverarbeiter kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Verantwortliche auf die Erfüllung seiner Weisungen besteht, obwohl diese Weisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen oder gegen diesen Vertrag verstößen und der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen darüber in Kenntnis gesetzt hat.

§ 10 Beitritt zum Vertrag

Diesem Vertrag können mit Zustimmung aller Parteien über eine Beitrittsklärung jederzeit weitere Parteien als Verantwortliche oder als Auftragsverarbeiter beitreten. Zusätzlich zur Beitrittsklärung sind – soweit erforderlich – die Anhänge 1 bis 3 auszufüllen. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gelten die beitretenden Parteien als Vertragsparteien dieses Vertrags mit den entsprechend ihrer Bezeichnung bestehenden Rechten und Pflichten.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum des Verantwortlichen bei dem Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Verantwortlichen ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Vertragsklauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Ort, Datum

Verantwortlicher

Ort, Datum

Auftragsverarbeiter

Anhang 1

Auflistung der beauftragten Dienstleistungen und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Gegenstand der Verarbeitung	Login auf leichteliste.de mit eduplaces.
Art und Zweck der Verarbeitung	Authentifizierung der Nutzer als Lehrer; Übermittlung zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags; Bereitstellung einer Software-as-a Service (SaaS);
Art der personenbezogenen Daten	Name und Schule, an der der Lehrer beschäftigt ist; Pseudonyme bzw. Identifikationsnummer zum Lehrer; Eingabedaten sowie Betriebsdaten.
Kategorien betroffener Personen	Lehrer und Nutzer der Anwendung.
Dauer der Verarbeitung	Entspricht der Dauer der Nutzung von LeichteListe durch den Lehrer.

Datenschutzbeauftragte/r des Verantwortlichen	<[Name Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen], [Anschrift], E-Mail: [E-Mail-Adresse] oder „Der Verantwortliche hat keinen Datenschutzbeauftragten bestellt.“>
Datenschutzbeauftragte/r des Auftragsverarbeiters	Der Auftragsverarbeiter hat keinen Datenschutzbeauftragten bestellt.

Anhang 2

Liste der beauftragten Unterauftragnehmer einschließlich der Verarbeitungsstandorte

BEARBEITERHINWEIS:

Diese Tabelle ist von bzw. mithilfe des Auftragsverarbeiters auszufüllen, wenn dieser zur Erfüllung des Vertrages ebenfalls Leistungen eines oder mehrerer Auftragsverarbeiter (sog. Unterauftragnehmer) in Anspruch nimmt (vgl. hierzu § 6 des Vertrages). Bei Bedarf bitte weitere Zeilen an die Tabelle einfügen bzw. nicht benötigte Zeilen aus der Tabelle löschen.

UNTERAUFRAGNEHMER	VERARBEITUNGSSTANDORT	BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG
Vercel Inc. 440 N Barranca Avenue #4133 Covina, CA 91723 United States	Frankfurt am Main, Deutschland	Deployment und Hosting der Serverless Functions, und der Datenbanken. Content Delivery Network.
DeepL SE, Maarweg 165, 50825 Köln, Deutschland	Köln, Deutschland	Übersetzung des Elternbriefs/Warenkorbs
DocuPipe ist die Hoss Technology Inc. 145 W 67th St, Apt 31H, New York NY, 10023 United States	USA	Texterkennung der Materialliste
OpenAI Ireland Ltd, 1st Floor, The Liffey Trust Centre, 117-126 Sheriff Street Upper, Dublin 1, D01 YC43, Ireland	USA	Erkannten Text des Materialiste ordnen und kategorisieren. Texterkennung der Materialiste. Diktatfunktion für Artikel in der Materialiste, Erstellung von Stickern für die Materialisten
Alphabet Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, United States	USA	Ordnung und Kategorisierung der Artikel in der Materialiste. Texterkennung der Materialiste, von ISBNs und von Barcodes auf Artikeln. Diktatfunktion für Artikel in der Materialiste. Erstellung von Stickern für die Materialisten.
Claude, Anthropic PBC, 548 Market St, PMB 90375, San Francisco, CA 94104, United States	USA	Ordnung und Kategorisierung der Artikel in der Materialiste. Texterkennung der Materialiste

Diktatfunktion für Artikel in
der Materialiste.

Neon Inc. 2261 Market Street
STE 22601 San Francisco, CA
94114, United States

Frankfurt am Main, Deutschland

Für Vercel: Hosting der
Datenbanken

Anhang 3

Technisch-organisatorische Maßnahmen zur IT-Sicherheit nach Art. 32 DSGVO

BEARBEITERHINWEIS:

Sofern der Auftragsverarbeiter seine „technischen und organisatorischen Maßnahmen zur IT -Sicherheit“ nicht bereits selbst dokumentiert hat, ist es erforderlich, dass er die nachfolgenden Fragen so umfassend und detailliert wie möglich beantwortet (vgl. § 3 des Vertrages). Auf der Grundlage dieser Angaben ist dann zu prüfen, ob für die Auftragsverarbeitung ein ausreichendes Niveau zum Schutz personenbezogener Daten besteht.